

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Erstes Stück vom Jahre 1866.

### Nr. I. Prüfungs-Regulativ für Bauhandwerker

vom 22. December 1865.

In weiterer Ausführung des §. 18 der Gewerbe-Ordnung vom 8. April 1864 (W.-S. 1864 S. 61 ff.) und des §. 28 der Verordnung vom 8. Juli desselben Jahres (W.-S. 1864 S. 135 ff.) wird rücksichtlich des Befähigungsnachweises zur selbstständigen Ausführung und Leitung von Bauten mit höchster Genehmigung des Durchlauchtigsten Fürsten verordnet wie folgt.

#### §. 1.

Der Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Ausführung und Leitung der im §. 28 der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 8. Juli 1864 näher bezeichneten Bauten, (Meister-Befähigung) ist durch das Besehen einer theoretischen und practischen Prüfung vor der in Rudolstadt bestehenden Prüfungs-Commission zu führen.

#### §. 2.

Die Prüfungs-Commission besteht aus einem den Vorsitz führenden Fürstl. Baubeamten und aus zwei zur selbstständigen Ausführung und Leitung von Bauten berechtigten Bauhandwerkern (Prüfungsmestern) und zwar aus zwei Zimmermeistern oder zwei Maurermeistern, je nachdem es sich um die Prüfung von Maurern oder Zimmerleuten handelt.

Die Fürstliche Regierung bezeichnet widerruflich diejenigen Meister, unter welchen der Vorsitzende der Prüfungs-Commission die bei jeder einzelnen Prüfung zuzuziehenden auswählt.